



# Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

## Müncheberger Anzeiger

11. Jahrgang

04. Juni 2012

Nr. 06

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 25.04.2012	Seite 1
2. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 13.06.2012	Seite 1

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 25.04.2012

##### Beschluss-Nr.: 238-32-2012

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den außerplanmäßigen Aufwand und die Auszahlung für einen 5. Bauabschnitt Stadtmauer in Höhe von 32.100,00 EUR.

##### Beschluss-Nr.: 239-32-2012

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den außerplanmäßigen Aufwand und die Auszahlung für die Fördermaßnahme Rekonstruktion Gräberplatten Kriegsgräberanlage Schinderrichten in Höhe von 83.300,00 EUR.

##### Beschluss-Nr.: 240-32-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 25.04.2012, im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Antrag auf wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage am Standort Müncheberger Str. 6 im Ortsteil Eggersdorf das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

##### Beschluss-Nr.: 241-32-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Münche-

berg billigt den Entwurf des Bebauungsplanes 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ mit Begründung in der vorliegenden Fassung.

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ mit Begründung in der vorliegenden Fassung.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen, sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

##### Beschluss-Nr.: 242-32-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 25.04.2012, zum Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Karl-Marx-Straße 11; gelegen in der Flur 2; Flurstück 3/2 der Gemarkung Müncheberg zwecks Abriss der vorhandenen Bebauung und

Neubauung des Grundstücks das gemeindliche Einvernehmen zu erklären. Das geplante Vorhaben erfüllt die Kriterien einer Bebauung nach § 34 BauGB nicht.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Verkaufseinrichtung mit ca. 2.460 m<sup>2</sup> überbauter Fläche und einer Verkaufseinrichtung mit ca. 1.240 m<sup>2</sup> überbauter Fläche, die mit Arztpraxen, Optiker und Jugendhilfeeinrichtung der Diakonie kombiniert werden soll.

Auf Grund der Größe der geplanten Verkaufsfächen ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

##### Beschluss-Nr.: 243-32-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt die Maßnahme „Gestaltung Hinterer Rathausplatz“ nach dem vorliegenden Gestaltungsvorschlag (Stand: 25.04.2012) umzusetzen.

Die **Beschlüsse-Nr. 244-32-2012** bis einschließlich **246-32-2012** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen die Vergabe einer Lieferung sowie zwei Grundstücksangelegenheiten.

#### Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 13.06.2012

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch, den 13. Juni 2012

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

##### öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 25.04.2012

03 Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Informationen zum Stand der Stadtsanierung durch die Brandenburgische Stadtsanierungsgesellschaft mbH

08 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung / Stellplatzabläsesatzung der Stadt Müncheberg

09 Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Gewerbegebiet Müncheberg - Marienfeld“

10 Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Müncheberger Str. 6, OT Eggersdorf

11 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung zum Entwurf der Bebauungsplan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“

12 Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg

13 Verlängerung des Zeitraumes für die Gewährung von Pauschalabschlägen beim Abschluss von Ablösevereinbarungen im Sa-

nierungsgebiet „Stadtzentrum Müncheberg“ nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom

02 Anpassung Gesellschaftsvertrag der MWGmbH an Forderungen aus BbgKVerf § 96 (Vorlage wurde in der Sitzung am 25.04.2012 zurückgestellt.)

03 Auszeichnungsvorschlag nach der Ehrensatzung der Stadt Müncheberg

04 Entbehrlichkeit und Verkauf der Beteiligung an der Altenpflegeheim der Stadt Müncheberg gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH

05 Feststellung der Entbehrlichkeit für ein Grundstück im Ortsteil Müncheberg

06 Feststellung der Entbehrlichkeit eines Flurstücks im Ortsteil Trebnitz

07 Sonstiges

gez Dr. U. Barkusky  
Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



## sonstige Informationen und Bekanntmachungen

### Hinweise für die Nutzung der Glascontainer in der Stadt Müncheberg

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger, aus gegebenem Anlass wird mit der Bitte um Beachtung auf die Einfüllzeiten an den Containerstellplätzen „Duales System Deutschland“ (Glascontainer) hingewiesen.

#### Montag bis Freitag

7.00 Uhr - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr

#### Samstag

7.00 Uhr - 12.00 Uhr

**An Sonn- und Feiertagen ist das Einfüllen verboten.**

Stellplätze der Glascontainer in der Stadt Müncheberg:

#### OT Müncheberg:

Wasserturm; Am Kleinbahnhof; Bergstr./Schwarzer Weg; Eberswalder Str. 100; Am Weiher (Dahmsdorf)

#### OT Eggersdorf:

Hauptstr./Buswendeschleife; Eggersdorfer Waldstr.

#### OT Hermersdorf:

Am Dorfteich/Hermersdorfer Hauptstr.

#### OT Hoppegarten:

Max-Schmeling-Str.

#### OT Jahnsfelde:

Obersdorfer Weg

#### OT Münchehofe:

Alte Seestr. (Parkplatz); Bungalowsiedlung

#### OT Obersdorf:

Bahnhofstr./Hermersdorfer Str. (Dreieck)

#### OT Trebnitz:

Trebnitzer Dorfstr. (Kirche)

Bitte beachten Sie die Sauberhaltung der Stellplätze und dass nur Flaschen/Gläser (Verkaufsverpackungen) gemäß der Verpackungsverordnung entsorgt werden dürfen. Hierzu zählt kein Sperrmüll (z.B. Fenster, Spiegel, Keramik).

Die Kontrollen und Leerungen oben genannter Glascontainer-Stellplätze erfolgen regelmäßig.

Bei Fragen und Hinweisen können Sie sich gerne im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg bei Frau Schlingelhof (Tel. 033432/81107; julia-schlingelhof@stadt-muencheberg.de) melden.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat - informiert: Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses in Seelow

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird eine Bürgersprechstunde in Seelow durchführen. Bürgerinnen und Bürger können Abgeordneten des Petitionsausschusses persönlich ihre Anliegen vortragen und mit ihnen die Möglichkeiten einer Petition besprechen. Es können auch bereits vorab schriftlich abgefasste Petitionen übergeben werden. Gleichzeitig möchte der Ausschuss die Gelegenheit nutzen, über seine Arbeit und Aufgaben zu informieren.

Die Bürgersprechstunde mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses im Landtag Brandenburg findet

am: Mittwoch, 13. Juni 2012

von: 13.00 bis 16.00 Uhr

in: 15306 Seelow, Landratsamt,  
Puschkinplatz 12, Raum A 101

statt.

Der Ausschuss möchte durch die Bürgersprechstunden das Petitionsrecht einer größeren Öffentlichkeit bekannt machen und allen Bürgerinnen und Bürgern Gesprächsangebote zu möglichen Petitionsanliegen unterbreiten. Gemäß Artikel 24 der Verfassung des Landes Brandenburg hat jeder das Recht, sich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. Wer mit Maßnahmen oder Entscheidungen von Behörden des Landes oder von Behörden, die der Aufsicht des Landes unterliegen nicht einverstanden ist, kann sich an den Petitionsausschuss des Landtages wenden. Auch für Beschwerden über die Gesetzgebung im Land ist der Ausschuss der richtige Ansprechpartner.

### Nutzung kommunaler Einrichtungen Turnhalle der Grundschule an der Ernst-Thälmann-Straße

Die Stadt Müncheberg vergibt für das Schuljahr 2012/2013 wieder Nutzungszeiten für die Turnhalle der Grundschule für den Freizeit- und Vereinssport.

Hierzu können durch die Vereine und sonstige Interessierte bis zum 10.07.2012 entsprechende Anträge bei der Stadt Müncheberg, Fachdienst 2.2. eingereicht werden. Der Antrag ist formlos, mit Angabe zum Nutzerkreis (Erwachsenen- od. Kindergruppen) der gewünschten Nutzungszeit und ggfs. einer Ausweichzeit einzureichen.

Sportgemeinschaften geben bitte einen Sammelantrag ab.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 06.12.2011

#### Beschluss-Nr. 12/11

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 06.12.2011 (Beschluss-Nr. 12/11) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1. Im Erfolgsplan
 

Die Erträge	7.330.190 €
Die Aufwendungen	6.850.980 €
Der Jahresgewinn	479.210 €
  - 1.2. Im Finanzplan
 

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	2.635.700 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.684.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	246.970 €
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 630.000 €
  - 2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2013 0 €
  - 2.3. Die Verbandsumlage 0 €

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Datum vom 09. Mai 2012 erteilt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 im Zeitraum vom 02.07.2012 bis 31.07.2012 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Buckow, den 22.05.2012  
Dammann  
Verbandsvorsteher



## sonstige Informationen und Bekanntmachungen

### Rechtliche Grundlagen zu Lärm- und Geruchsbelästigungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für viele Menschen ist der Sommer die schönste Zeit des Jahres. Fast jeder verbringt seine Freizeit so gut, wie es geht, an der frischen Luft. Egal ob der Garten neu angelegt bzw. gepflegt wird oder ob das Abendessen in der Abendröte zu sich genommen wird, draußen in der Natur ist es wohl am Besten. Diese tägliche oder auch abendliche Feierabendruhe soll auch möglichst nie gestört werden. Und da jede Person andere Vorlieben hat, ist die eine oder andere Freizeitaktivität nicht immer im Interesse des Nachbarn. Um ein Chaos zu vermeiden, sollte sich jeder an bestimmte Regeln halten.

Als Grundregel gilt: Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht in unzumutbarer Weise durch Gerüche oder Geräusche belästigt oder in Ihrer Aktivität beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung von Ruhestörungen gilt: Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht die nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) bestimmte Nachtruhe, in welcher alle Betätigungen verboten sind, die zum Stören geeignet sind (nur Zimmerlautstärke ist gestattet). Eine Ausnahme gilt für die Ernte- und Bestellungsarbeiten, hier gilt die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr. Aus dem Anlass einer öffentlichen Veranstaltung kann auf Antrag eine Verschiebung der Nachtruhe genehmigt werden.

Hundehalter haben darauf zu achten, dass das Bellen des Hundes während der vorgenannten Nachtruhe nicht länger andauert als das es jemanden belästigt. Die nachgewiesene Belästigung kann nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) mit Bußgeld geahndet werden. Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Köln dürfen Hunde täglich nicht länger als 30 Minuten bellen und das nicht länger als 10 Minuten am Stück.

Zum Betreiben von Geräten und Maschinen ist eine Grundregel zu beachten: Grundsätzlich ist der Betrieb an Sonn- und Feiertagen und von Montag bis Samstag in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr von Geräten und Maschinen wie z. B. Rasenmäher, Heckenscherre, tragbare Motorkettensäge, Kompressor, Bohrgerät, Kehrmaschine, Beton- und Mörtelmischer, Freischneider, Grastrimmer,.. nicht gestattet.

Folgende Geräte ohne dieses Umweltzeichen dürfen auch nicht von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 09.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr und von 17.00 – 20.00 Uhr betrieben werden: Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler

Zur Durchführung eines Lagerfeuers ist folgendes zu beachten: Als Brennmaterial darf nur trockenes naturbelassenes Holz verwendet werden. Alles Andere ist nicht gestattet.

Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt zählen nicht zu dem erlaubten Brennmaterial. Wenn keine oder die Waldbrandwarnstufen I oder II herrschen, dürfen Lagerfeuer, die nicht größer sind als 1 m<sup>3</sup>, ohne Genehmigung entzündet werden. Für das Abbrennen eines Lagerfeuers über 1 m<sup>3</sup> ist eine Genehmigung von der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen. Während der Waldbrandwarnstufen III und IV dürfen keine Feuer bis 1 m<sup>3</sup> abgehalten werden sowie werden für größere Feuer keine Genehmigungen erteilt. Für genehmigungsfreie Feuer unter 1 m<sup>3</sup> gilt weiterhin:

nur naturbelassenes trockenes Holz (Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen, Holzbricketts), kein Laub oder andere Gartenabfälle, nur gelegentlich darf ein Feuer bis 1 m<sup>3</sup> veranstaltet werden, das Feuer muss bis zum Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person überwacht werden, Gefährdungen und Belästigungen Anderer durch Rauch und Geruch ist zu verhindern, Löschmittel sind bereitzuhalten!

Um unnötige Auseinandersetzungen mit dem Nachbarn zu vermeiden ist es wünschenswert, vor dem Entzünden des Feuers, dem Nachbar die Gelegenheit zu geben, Fenster zu schließen oder andere Vorkehrungen treffen zu können.

In den Sommermonaten ist es auch üblich, den Garten in vollen Zügen auszunutzen und zu grillen. Grundsätzlich ist die örtliche Ordnungsbehörde nicht dafür zuständig, wenn sich eine Einzelperson von seinem Nachbar belästigt fühlt, etwa durch ständiges grillen. Hierfür muss sich der Betroffene privatrechtlich Unterstützung suchen, zunächst etwa bei einem Schiedsmann. Der Sachverhalt wird anders behandelt, wenn sich mehrere Nachbarn oder sogar die Allgemeinheit hierdurch belästigt fühlt. Dann kann die Behörde nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg eine Geldbuße wegen dem Verstoß gegen eine Vorschrift verhängen. Da diese Alltagsfrage vor einem ordnungsrechtlichen Hintergrund steht, möchte ich Sie aus gegebenen Anlass über verschiedene Gerichtsurteile informieren. Sie sollen einen Überblick darüber erhalten, wann Ihr Nachbar die sogenannte Wesentlichkeitsgrenze überschreitet und Ihnen der Rechtsweg eröffnet ist.

Zum Organisieren von Grillabenden gibt es folgende Gerichtsurteile: Zunächst muss das Grillen generell geduldet werden, soweit nicht wesentliche Grenzen überschritten werden (LG München, Beschluss v. 12.01.2004). Eine solche Grenze wird nicht überschritten, soweit ein angemessener Ausgleich zwischen dem Grillen und der ungestörten Feierabendruhe besteht. Das Oberlandesgericht München sah diesen Ausgleich bei nicht mehr als fünfmal im Jahr (Az.: 2 Z BR 6/99), das Oberlandesgericht Oldenburg sogar nur viermal (Urteil vom 29.07.2001). Bewohner eines Mehrfamili-

enhauses dürfen nach der Entscheidung des Amtsgerichtes Bonn nur einmal im Monat auf dem Balkon oder der Terrasse grillen, wenn sie 48 Stunden vorher die Nachbarn informiert haben (Az.: 6 C 545/96). Bei einem Reihnhaus oder einem Hausgrundstück darf das Grillen nur untersagt werden, wenn der Grill so dicht an dem angrenzenden Haus steht, dass entstehender Rauch und Qualm in diese eindringen kann. Das Oberlandesgericht München (Az.: 2 Z BR 6/99) entschied, dass der Grill 25 m vom Haus entfernt stehen soll, sodass kein Qualm oder Rauch ins Nachbarhaus ziehen kann. Ist der Grillbenutzer nicht Eigentümer des Grundstückes oder der Wohnung, sind die Regelungen im Miet- oder Pachtvertrag bezüglich des Grillens im Freien bzw. auf der Terrasse oder Balkon zu beachten.

Die vorgenannten Gerichtsurteile sind Einzelfallentscheidungen und daher nicht verbindlich und nicht für jeden Fall anwendbar. Sie bieten nur Anhaltspunkte und geben Aufschluss darüber, wie das Gericht bereits in ähnlichen Fällen beschlossen hat. Ferner sind diese Urteile nur ausgewählte Beispiele und ihre Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie zu den vorgenannten Themen ordnungsrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung/ Frau Ziemer 033432/ 81 146.

Eichler  
Fachbereichsleiter



## sonstige Informationen und Bekanntmachungen

### Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

div. Schlüssel und Schlüsselbunde

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Sitzungskalender

SVV	13.06.2012
	15.08.2012
Hauptausschuss	31.07.2012
Ausschuss für Bildung Kultur, Jugend, Sport und Soziales	05.06.2012 07.08.2012
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	06.06.2012 08.08.2012
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	07.06.2012 09.08.2012

## Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an:

### OT Müncheberg:

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG  
Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG  
Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 66, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG  
Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 68, 59,50 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG  
Warmmiete ca. 418,00 €, Kautions 804,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 2 a 59,30 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG  
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3 b 59,30 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG  
Warmmiete ca. 417,00 €, Kautions 801,00 €, Einzug sofort möglich

Wollweberstr. 8, 55,20 m<sup>2</sup>, 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG  
Warmmiete ca. 398,50 €, Kautions 745,00 €, Einzug sofort möglich

Wollweberstr. 8, 65,90 m<sup>2</sup>, 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG  
Warmmiete ca. 457,00 €, Kautions 891,00 €, Einzug ab 01.07.2012 möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.

Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.

Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Schlingelhof, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler  
Fachbereichsleiter

### Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 033432/ 810  
Fax: 033432/ 8 11 43

### Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr  
Di von 13.00 - 18.00 Uhr  
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

### Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

#### Eggersdorf

Herr Hans Domke  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30  
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hermersdorf

Herr Jürgen Langer  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25  
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Hoppegarten-Feuerwehrgerätehaus

Frau Ilse Kohn  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 08 36  
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

#### Jahnsfelde - Gemeinderaum

Herr Bernd Gohlke  
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63  
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

#### Müncheberg - Rathaus

Herr Dr. Reinhold Roth  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04  
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

#### Münchehofe

Herr Peer Gesper  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09  
gessi22@t-online.de

#### Obersdorf

Herr Dieter Behrendt  
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03  
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

#### Trebnitz - ehem. Kita

Herr Peter Buch  
nach tel. Vereinbarung: 033477/45 14  
oder 03334/ 3 85 23 - 2 46  
peter.buch@las-e.brandenburg.de

### Schiedsstelle

**Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33**

### Impressum:

**Herausgeber:** Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 810, Fax 033432 / 81 143, E-mail: Rathaus@Stadt-Muencheberg.de  
Internet: www.stadt-muencheberg.de

**Auflage: 3.300 Stück** Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt.

Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

**Gestaltung, Layout:** DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557